

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz - FamEntlastG)

Familien halten unsere Gesellschaft zusammen. Familien zu stärken und zu entlasten ist deshalb ein wichtiges Ziel. Eltern sind wegen des Unterhalts, der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder nicht im gleichen Maße finanziell leistungsfähig wie kinderlose Menschen. Deshalb müssen Familienleistungen bei der Bemessung der Einkommensteuer angemessen berücksichtigt werden. Bei einer angemessenen und gerechten Besteuerung ist auch das mit steigenden Preisen verbundene höhere Existenzminimum der steuerpflichtigen Menschen und ihrer Kinder zu berücksichtigen sowie die Wirkung der kalten Progression. Anderenfalls würde es allein durch die allgemeine Inflation zu einer höheren individuellen Besteuerung kommen.

Im steuerlichen Familienleistungsausgleich sorgen Kinderfreibeträge und Kindergeld für eine angemessene Besteuerung von Familien. Um Familien zu stärken und zu entlasten, wird das Kindergeld pro Kind ab 01.07.2019 um € 10,00 pro Monat erhöht. Zudem steigt der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend. Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger und zum Ausgleich der kalten Progression werden außerdem der Grundfreibetrag angehoben und die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 nach rechts verschoben.

Das Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (FamEntlastG) setzt entsprechende Vereinbarungen des Koalitionsvertrags um.

Auf den Internetseiten des BMF: Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz - FamEntlastG; Bundesministerium der Finanzen, Pressemitteilung 08.06.2018)

b) Änderung des Erbschaftsteuergesetzes durch das Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung

Durch das Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung vom 18.07.2017 wurde § 13 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. a ErbStG dergestalt

geändert, dass Zuwendungen an Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der BRD zu gefährden, ab dem Zeitpunkt der dies feststellenden Entscheidung des BVerfG nach Art. 21 Abs. 4 GG nicht mehr steuerbefreit sind. (OFD Karlsruhe, 31.08.2017; SIS-Datenbank Steuerrecht)

c) Jahressteuergesetz 2018

Das BMF hat einen internen Diskussionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 erstellt. Neben zahlreichen redaktionellen und steuertechnischen Änderungen z.B. im Bereich des Lohnsteuerabzugs oder des Kapitalertragsteuerabzugs als Folge der Einführung der Cum-/Cum-Klausel in § 36a EStG, enthält der Entwurf u.a.:

- Die Aufnahme einer Vorschrift zur beschränkten Steuerpflicht von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn deren Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruhte und die Anteile dem Veräußerer zu diesem Zeitpunkt zuzurechnen waren. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen enthalten Regelungen, wonach in diesem Fall das Besteuerungsrecht dem Belegenheitsstaat des unbeweglichen Vermögens zufällt.
- Die Einführung einer Vorschrift im KStG, wonach es (weiterhin) möglich sein soll, variable Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter zu leisten, ohne dass es deshalb zu einer Nichtanerkennung der Organschaft kommt. Die Regelung soll damit die Wirkungen des BFH-Urteils vom 10.05.2017 - I R 93/15, DStR 2017, 2429 begrenzen.
- Die Aufhebung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG bezüglich schädlicher Beteiligungserwerbe, die nach dem 31.12.2007 und vor dem 01.01.2016 stattgefunden haben, als Folge der entsprechenden Entscheidung des BVerfG vom 29.03.2017 - 2 BvL 6/11, BGBl. I 2017, 1289, DStR 2017, 1094.
- Im UStG sollen die Vorgaben der Art. 30a, 30b und 73a MwStSystRL in der Fassung der sog. Gutscheintrichtlinie (RL (EU) 2016/1065) in § 3 UStG umgesetzt und die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Verwendung von Einzweck- oder Mehrzweck-Gutscheinen gesetzlich geregelt werden.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

- Die Einführung einer Lex Amazon im UStG. Nach einem neu vorgesehenen § 22f UStG-E sollen besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes kodifiziert werden. Der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes soll darüber hinaus gemäß § 25e UStG-E für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist, generell haften, außer er weist nach, dass er weder wusste noch hätte wissen können, dass der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommt. (BMF, Diskussionsentwurf vom 15.05.2018; DStR 2018; Heft 23, S. VI)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im August und September 2018

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.08./13.08.; GewSt, GrSt: 15.08./20.08.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.09./13.09. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Bewertung: Bewertung des Nutzungsvorteils bei unverzinslichen und niedrig verzinslichen Darlehen

Bei einem niedrig verzinslichen Darlehen ist der schenkungssteuerlich maßgebende Nutzungsvorteil aus der Differenz zwischen dem nachgewiesenen marktüblichen Darlehenszinssatz und dem vereinbarten Zinssatz zu berechnen. Bei unverzinslichen Darlehen ergibt sich der Nutzungsvorteil aus der Höhe des nachgewiesenen marktüblichen Darlehenszinses. (LfSt Bayern, 21.03.2018; StEd 2018, S. 206)

4. Einkommensteuer: Steuerfreiheit einer Entschädigungszahlung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hält eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), die aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs geleistet wird, für steuerfrei, wenn sie wegen einer Diskriminierung als Behinderte zu zahlen ist. Im Streitfall entnahm es dem beim ArbG geschlossenen Vergleich, dass es sich bei der Zahlung nicht um Ersatz für entstandene materielle Schäden i.S.d. § 15 Abs. 1 AGG gehandelt hatte, sondern um den Ausgleich immaterieller Schäden i.S.d. § 15 Abs. 2 AGG wegen einer Diskriminierung der Klägerin als Behinderte. Zwar habe der Arbeitgeber die Benachteiligung bestritten; er sei jedoch im Wege des Vergleichs bereit gewesen, eine Entschädigung wegen (nur) behaupteter Benachteiligung zu zahlen. Dies reicht nach Ansicht des Finanzgerichts für die Steuerfreiheit aus. (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.03.2017 - 5 K 1594/14, rkr.; DStR 2018, Heft 23, S. VI)

5. Einkommensteuer: Selbst getragene Krankheitskosten können nicht im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für Krankenversicherungsbeiträge berücksichtigt werden

Verzichtet ein Steuerpflichtiger auf die Erstattung seiner Krankheitskosten, um von seiner privaten Krankenversicherung eine Beitragserstattung zu erhalten, können diese Kosten nicht von den erstatteten Beiträgen abgezogen werden, die ihrerseits die Höhe der abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a Satz 3 EStG reduzieren (Anschluss an die Senatsrechtsprechung zum Selbstbehalt, vgl. Urteile vom 18.07.2012 X R 41/11, BFHE 238 S. 103, BStBl. 2012 II S. 821 = SIS 12 22 04, und vom 01.06.2016 X R 43/14, BFHE 254 S. 536, BStBl. 2017 II S. 55 = SIS 16 22 01). (BFH 29.11.2017, X R 3/16; DStR 2018, S. 784)

6. Einkommensteuer: Entschädigung für den Verlust von Versorgungsanswartschaften - Zwangslage bei Einigung mit Arbeitgeber

Widerruft der Arbeitgeber einseitig die bisherige betriebliche Versorgungszusage und bietet er den Beschäftigten eine neue betriebliche Altersversorgung an, die zu wesentlich niedrigeren Versorgungsansprüchen führt, so handelt es sich bei einer Zahlung des Arbeitgebers, die den zukünftigen Einnahmenverlust teilweise ausgleichen soll, um eine Entschädigung i.S.v. § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG. Diese Entschädigung ist, so der IX. Senat des BFH, der damit das klageabweisende Urteil der Vorinstanz aufhob, auch tarifbegünstigt nach § 34 EStG. (BFH, Urteil vom 13.03.2018 - IX R 12/17, NV; DStR 2018, 1112)

7. Gewerbesteuer: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus Veräußerung von Anteilen an einer Unternehmerschaft

Mit dem aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist es vereinbar, dass eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) nach § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG bei Verkauf eines Anteils durch einen Mitunternehmer grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig ist, obwohl der Veräußerungsgewinn beim Veräußerer verbleibt.

Die Freistellung des auf natürliche Personen als unmittelbar beteiligte Mitunternehmer entfallenden Veräußerungsgewinns von der Gewerbesteuerpflicht in § 7 Satz 2 Hs. 2 GewStG ist mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

Nicht nur die Einbringung eines Gesetzesvorhabens in den Bundestag, sondern auch dessen Zuleitung zum Bundesrat kann das Vertrauen in die bestehende Rechtslage gegenüber einem Gesetz mit belastender Rückwirkung zerstören. (BVerfG 10.04.2018, 1 BvR 1236/11; DStR 2018, DStR 2018, S. 731)

8. Umsatzsteuer: Umsatzsteuerliche Behandlung der von öffentlichen Schulen vereinnahmten Kopiergelder

Kopiergelder an öffentlichen Schulen sind nach der Rechtslage des § 2b UStG grundsätzlich steuerbar, sofern ihr Gesamtbetrag € 17.500 im Kalenderjahr übersteigt. Sie unterliegen aber nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG nicht der Umsatzsteuer, sofern entsprechende Umsätze privater Bildungseinrichtungen unter den in Abschn. 4.21.3 Abs. 2 UStAE genannten Voraussetzungen als Nebenleistung zur Bildungsleistung nach § 4 Nr. 21 UStG steuerfrei wären. Im Übrigen sind die Kopiergelder steuerfrei nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG, sofern die Kopiervorlagen dem Bestand der Schulbücherei der jeweiligen Schule zuzuordnen sind. (LfSt Niedersachsen, 22.02.2018; UR 2018, S. 334)

9. Umwandlungsteuergesetz: Gewinn aus als Gegenleistung für Vermögensübertragung an Anteilseigner zu gewährende Aktien - keine Rückwirkung

Die Rückwirkung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG 1995 erfasst lt. einem Urteil des I. Senats des BFH das von der übertragenden Körperschaft auf die Übernehmerin übertragene Vermögen, nicht hingegen die für das übertragene Vermögen erbrachten Gegenleistungen (im Streitfall: Aktien einer dritten Gesellschaft) an die Anteilseigner der übertragenden Körperschaft. Der Senat lehnte daher die rückwirkende Erfassung der durch die Erbringung der Gegenleistung realisierten stillen Reserven im Streitjahr ab. Zudem sah der Senat für eine erweiternde Auslegung des Begriffs der „Anteile an der übertragenden Körperschaft“ (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG 1995) zur Einbeziehung des durch die Gewährung der Aktien an die Anteilseigner der übertragenden Körperschaft realisierten Gewinns angesichts des eindeutigen Normwortlauts keinen Spielraum. (BFH, Urteil vom 17.01.2018 - I R 27/16, DStR 2018, 1011)